

4 Qs 41/13

59 Gs 2 Js 5447/13

(Amtsgericht Marburg)



LANDGERICHT MARBURG

BESCHLUSS

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n

Dr. Ulrich Julius Bernhard B r o s a ,
geboren am 30.5.1950 in Berlin,
wohnhaft: Brücker Tor 4, 35287 Amöneburg,
Deutscher, ledig

w e g e n

Verdachts der Volksverhetzung u.a.

hier:

Durchsuchung,

hat die 4. Strafkammer des Landgerichts Marburg auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Marburg vom 14.6.2013 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Marburg vom 1.6.2013, durch den der Antrag der Staatsanwaltschaft Marburg auf Erlass eines auf die Person des Beschuldigten und seine Wohn-, Geschäfts- und Nebenräume gerichteten Durchsuchungsbeschlusses abgelehnt worden ist, am 1.7.2013 **b e s c h l o s s e n**:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft ist zulässig (§ 304 StPO), bleibt aber in der Sache ohne Erfolg.

Die Kammer teilt die Auffassung des Amtsgerichts, wonach ein Anfangsverdacht einer Volksverhetzung oder eines Ehrschutzdelikts gegen den Beschuldigten im subjektiven Bereich zumindest derzeit fehlt, weil der Beschuldigte in der ihm eigenen verschrobenen und objektiv häufig schwer verständlichen Art mit der unter Bezug genommenen Veröffentlichung im Internet eigentlich eher das Gegenteil zu erreichen versucht hat, als die Gruppe der Sinti und Roma verächtlich zu machen. Der Beschuldigte ist auch der Kammer dadurch bekannt, dass er in der Vergangenheit gleichsam keine Gelegenheit ausgelassen hat, anderen rechtsradikales Gedankengut vorzuwerfen und sie deswegen anzuprangern. Dies ergibt sich auch aus dem polizeilichen Vermerk Bl. 20 f. d.A.. In dem hier vorliegenden Artikel werden objektiv zweifelsfrei anstößige, hetzende und auch ehrverletzende Bemerkungen einer fiktiven „Sächsin“ den eigenen daran Kritik äussernden Bemerkungen des Verfassers gegenübergestellt, wobei den eigenen Bemerkungen Links beigestellt werden, die zumindest teilweise sachliche Informationen zur Widerlegung der als vorurteilsbehaftet anzusehenden Bemerkungen der „Sächsin“ enthalten oder enthalten dürften. Mit der Gegenüberstellung des Lichtbildes von einem der Gruppe der Sinti und Roma angehörenden KZ-Opfer und der derzeit wegen Mittäterschaft an den sog. NSU-Morden angeklagten Beate Zschäpe will der Beschuldigte trotz der auch insoweit verwandten drastischen Äußerungen vermutlich weniger die Sinti und Roma verunglimpfen oder deren KZ-Opfer beleidigen. Vielmehr geht es ihm wohl eher darum, die derzeit wegen Mittäterschaft an den sog. NSU Morden angeklagten Beate Zschäpe in die Nähe des Personenkreises zu rücken, gegen die sich im weitesten Sinn die Untaten der sog. NSU gerichtet haben.

Bei dieser Sachlage stellt sich auch die Frage nach der Verhältnismäßigkeit eines Durchsuchungsbeschlusses, zumal angesichts der ihn selbst betreffenden Passagen („meine Haustür eingeschlagen“) kaum Zweifel an der Urheberschaft des Beschuldigten bezüglich der Veröffentlichung in seinem blog bestehen dürften.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts garantiert Art. 13 Abs. 1 GG die Unverletzlichkeit der Wohnung. Sinn der Garantie ist die Abschirmung der Privatsphäre in räumlicher Hinsicht. In seinen Wohnräumen hat der Einzelne das Recht, in Ruhe gelassen zu werden. In diese grundrechtlich geschützte Lebenssphäre greift eine Durchsuchung schwerwiegend ein. Die Durchsuchung bedarf vor allem einer Rechtfertigung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie muss im Blick auf den bei der Anordnung verfolgten gesetzlichen Zweck erfolgversprechend sein. Ferner muss gerade diese Zwangsmaßnahme zur Ermittlung und Verfolgung der vorgeworfenen Tat erforderlich sein; das ist nicht der Fall, wenn andere, weniger einschneidende Mittel zur Verfügung stehen. Schließlich muss der jeweilige Eingriff in angemessenem Verhältnis zu der Schwere der Tat und der Stärke des Tatverdachts stehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.10.2011 – 2 BvR 1774/10 m.w.N.; BVerfGE 96, 44). Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte kann es angesichts der hier bekannten Einstellung des Beschuldigten im Sinne eines weniger einschneidenden Mittels angezeigt sein, ihn an Stelle einer Durchsuchungsmaßnahme mit der Anzeige des Zentralrats der Sinti und Roma vom 11.3.2013 zu konfrontieren, um ihm bewusst zu machen, welche Folge seine missverständliche Internet-Veröffentlichung bei den davon Betroffenen hat und welche Beurteilung er selbst aufgrund solcher Veröffentlichungen erfährt.


Lange

Vorsitzender Richter
am Landgericht


Lehnig

Richterin am
Landgericht


Schwaderlapp
Richter am
Landgericht



Ausgefertigt:
Marburg, den 05. JUL. 2013

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts.